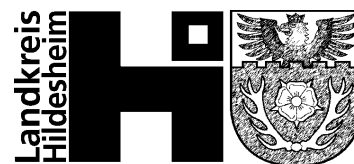


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2024

Herausgegeben in Hildesheim am 14. August 2024

Nr. 32

Inhalt		Seite
08.08.2024	- Verfügung über das Erlöschen von Anteilen des Realverbandes „Feldmarksinteressentenschaft Groß Förste“	464
08.08.2024	- Bekanntmachung zum Inkrafttreten eines Bebauungsplanes Giesen	467
08.08.2024	- Bekanntmachung zur Aufhebung einer örtlichen Bauvorschrift Giesen	469
08.08.2024	- Planfeststellung nach dem Bundeswasserstraßengesetz für den Ausbau des Stichkanals Hildesheim	471
08.08.2024	- Bekanntmachung über die Auslegung des Plans für den Ausbau des Stichkanals Hildesheim	472
12.08.2024	- Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal, Digitalisierung und Innere Dienste	476
12.08.2024	- Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Herrn Sevim Cayci, zuletzt ansässig: Lindenstraße 10, 38275 Haverlah	478
13.08.2024	- Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kreisentwicklung, Bau und Tiefbau am Montag, den 19.08.2024	479

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de



— DER LANDRAT —

bearbeitende Dienststelle
Amt 910 Kommunalaufsicht
Diensträume Hildesheim
Marie-Wagenknecht-Straße 3
Ansprechpartner/in **Raum**
Frau Reyer 226
Kontakt
Telefon: 05121 309-2261
Fax: 05121 309 95-2261
Nadine.reyer@landkreishildesheim.de
Datum: 08.08.2024
Az.: (910) 15-16-20

VERFÜGUNG

über das Erlöschen von Anteilen des Realverbandes „Feldmarksinteressentenschaft Groß Förste“ nach § 43 Realverbandsgesetz

Als Aufsichtsbehörde nach § 32 Abs. 1 des Realverbandsgesetzes (RealVG) vom 04.11.1969 (GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (GVBl. S. 830), verfüge ich, dass folgende Verbandsanteile des Realverbandes „Feldmarksinteressentenschaft Groß Förste“, die mit Grundstücken verbunden sind und auf Dauer keinen land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken mehr dienen, in dem Zeitpunkt, in dem diese Verfügung unanfechtbar wird, erlöschen:

Sämtliche Grundstücke des ausgewiesenen Baugebietes „Am großen Bühfeld“:

Flurstücke 40/3, 41/3 bis 41/9, 42/3 bis 42/20 der Flur 7 Gemarkung Groß Förste der Gemeinde Giesen

Ein entsprechender Kartenausschnitt befindet sich im Anhang.

Die Voraussetzungen nach § 43 Abs. 1 RealVG sind erfüllt. Die betroffenen Grundstücke liegen im Bereich gültiger Bebauungspläne der Gemeinde Giesen und dienen keinen land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken mehr. Die Eigentümer der Grundstücke sind für die Benutzung dieser Grundstücke nicht auf die Mitgliedschaft im Realverband „Feldmarksinteressentenschaft Groß Förste“ angewiesen. Die Maßnahme gefährdet die Erfüllung der Aufgaben und der Verbindlichkeiten des Verbandes nicht.

Die nach § 43 Abs. 2 RealVG erforderliche Bekanntmachung ist erfolgt. Die Bekanntmachung vom 07.06.2024 ist in der Zeit vom 13.06.2024 bis zum 27.06.2024 gemäß den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Giesen ortsüblich durch Aushang bekannt gemacht worden.


Einwendungen gegen das Erlöschen der Verbandsanteile wurden weder von den Mitgliedern des Realverbandes noch von Gläubigern des Realverbandes erhoben.

Diese Verfügung wird in der Zeit vom 19.08.2024 bis zum 26.08.2024 in den Diensträumen der Gemeinde Giesen zu den üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt.

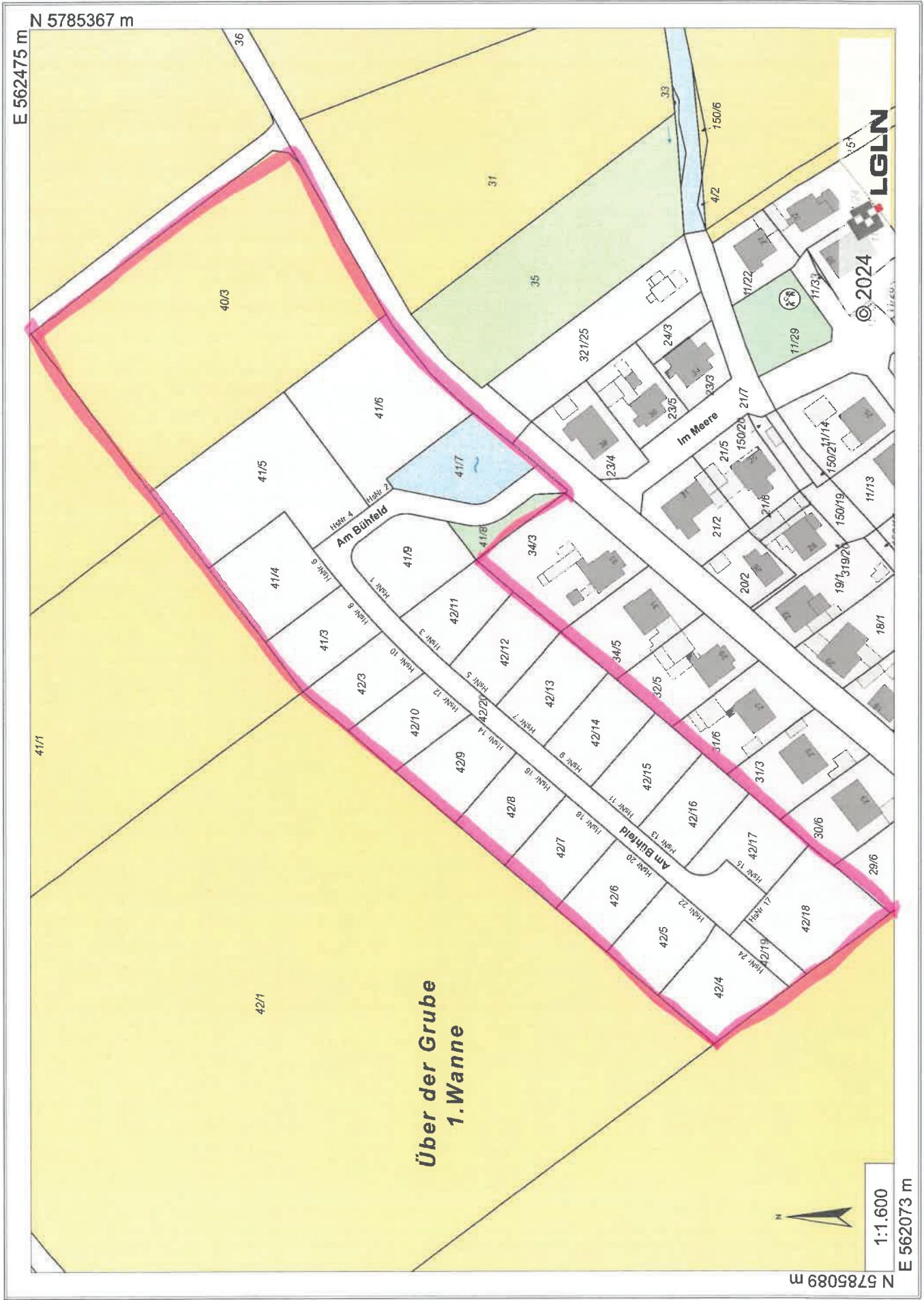
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der Auslegung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten des Verwaltungsgerichts Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, oder in der Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz in der jeweils gültigen Fassung einzulegen. Die Klage ist gegen den Landkreis Hildesheim zu richten.

Im Auftrag


Reyer





Hintergrund: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen | © OpenStreetMap Contributors, © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie

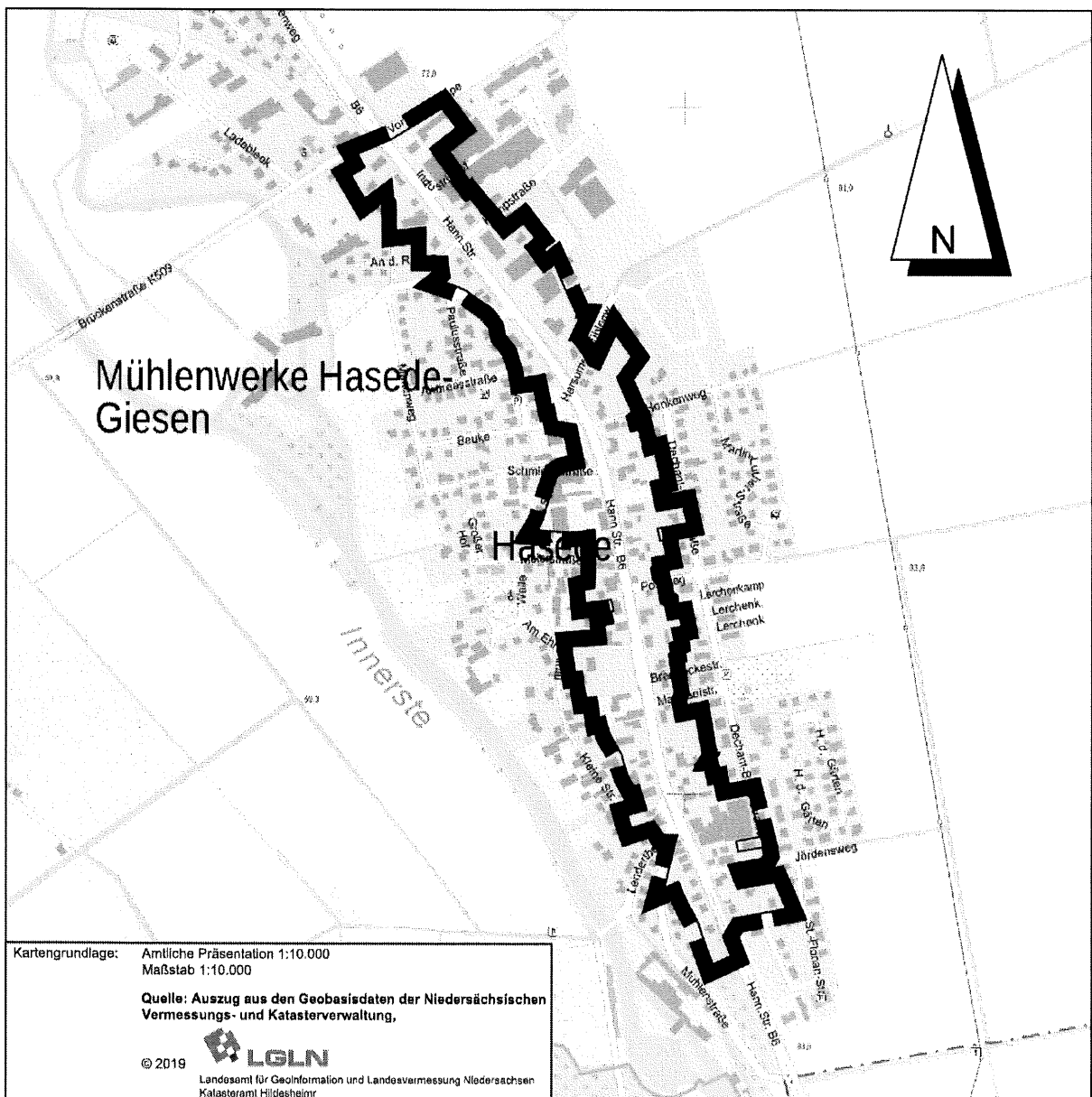
BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Giesen

Der Rat der Gemeinde Giesen hat in seiner Sitzung am 11.12.2023 die Aufhebung der Örtlichen Bauvorschrift Hasede „Genehmigungspflichtige Werbeanlagen“ mit Begründung als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die Aufhebung der Örtlichen Bauvorschrift Hasede gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich umfasst im Wesentlichen den Bereich um die Hannoversche Straße B6, welche die Ortschaft Hasede durchquert, und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:10.000 dargestellt begrenzt.



Die Aufhebung der Örtlichen Bauvorschrift Hasede einschließlich Begründung kann nach Terminvereinbarung per Telefon (05121-9310-43) oder Email (info@giesen.de) von jeder Person eingesehen werden.

Gemeindeverwaltung Giesen, Rathausstraße 27, 31180 Giesen, Bauamt, Zimmer 3.06.

Jede Person kann über den Inhalt der Aufhebung der Örtlichen Bauvorschrift Hasede „Genehmigungspflichtige Werbeanlagen“ mit Begründung Auskunft verlangen.

Die Unterlagen sind zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Giesen <https://giesen.de/Bauen-Wirtschaft/Rechtsverbindliche-Bebauungspläne/> einzusehen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung der Örtlichen Bauvorschrift Hasede „Genehmigungspflichtige Werbeanlagen“ mit Begründung in Kraft.

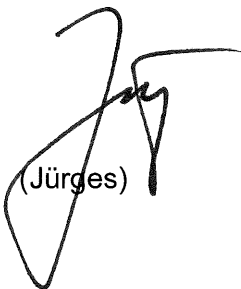
Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB vom 3. 11 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a Nr. 2 - 4 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes und des
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Aufhebung der Örtlichen Bauvorschrift Hasede „Genehmigungspflichtige Werbeanlagen“ mit Begründung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die Aufhebung der Örtlichen Bauvorschrift Hasede „Genehmigungspflichtige Werbeanlagen“ mit Begründung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.



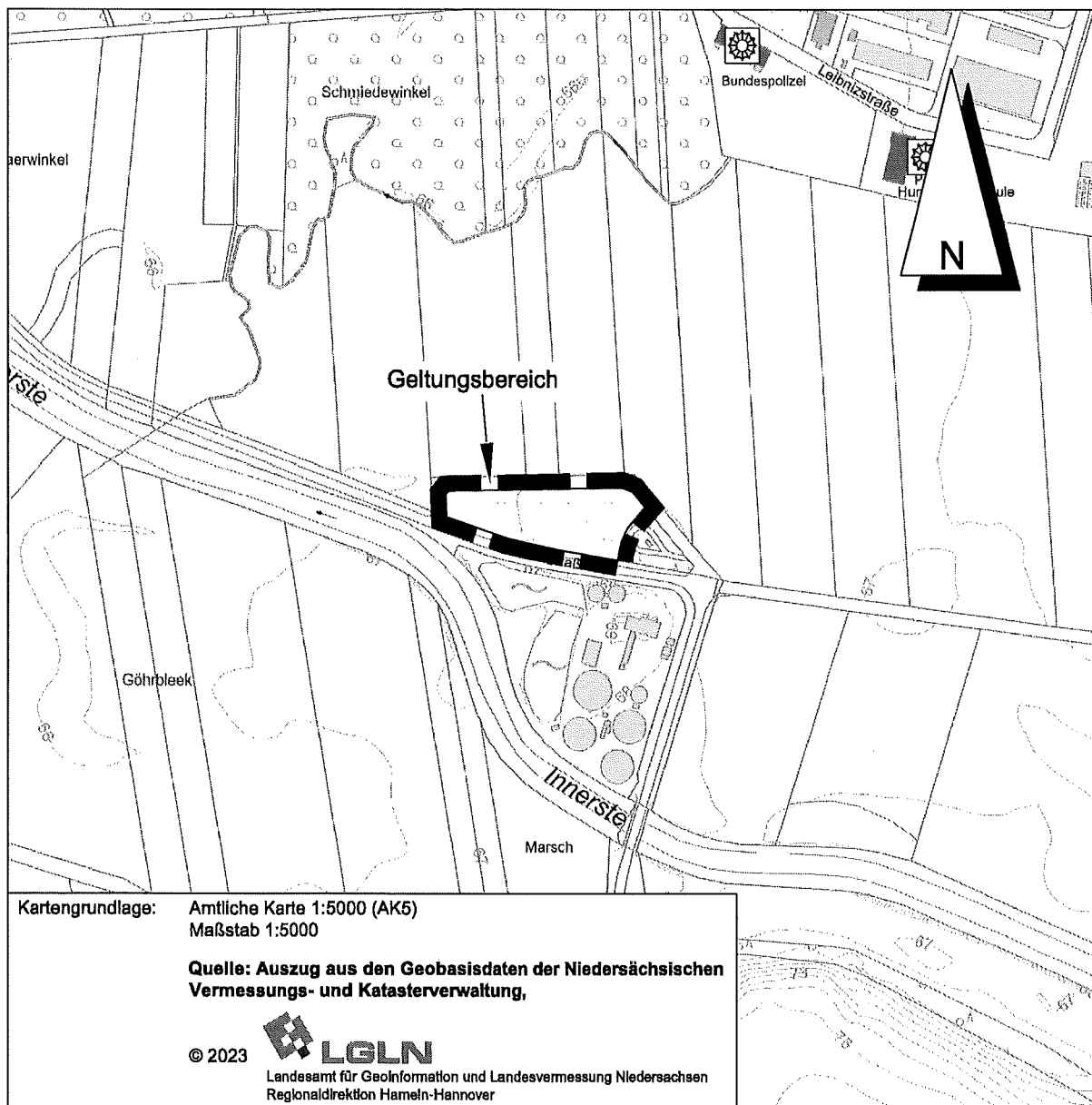
(Jürges)

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Giesen hat in seiner Sitzung am 11.12.2023 den Bebauungsplan Nr. 416 „FFPV – Anlage Kläranlage“ als Satzung mit seiner Begründung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan Nr. 416 „FFPV – Anlage Kläranlage“ mit seiner Begründung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich befindet sich im Norden der Ortschaft Giesen an der Gemeindeverbindungsstraße in Richtung Ahrbergen gegenüber der Kläranlage und wird im Folgenden im Maßstab 1:5.000 dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 416 „FFPV – Anlage Kläranlage“ einschließlich Begründung kann nach Terminvereinbarung per Telefon (05121-9310-43) oder Email (info@giesen.de) von jeder Person eingesehen werden.

Gemeindeverwaltung Giesen, Rathausstraße 27, 31180 Giesen, Bauamt, Zimmer 3.06.

Jede Person kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. Nr. 416 „FFPV – Anlage Kläranlage“ mit seiner Begründung Auskunft verlangen.

Die Unterlagen sind zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Giesen <https://giesen.de/Bauen-Wirtschaft/Rechtsverbindliche-Bebauungspläne/> einzusehen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. Nr. 416 „FFPV – Anlage Kläranlage“ in Kraft.

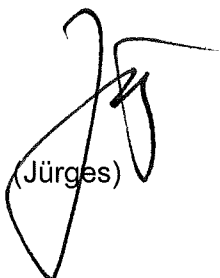
Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB vom 3. 11 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a Nr. 2 - 4 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes und des
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 416 „FFPV – Anlage Kläranlage“ mit seiner Begründung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. Nr. 416 „FFPV – Anlage Kläranlage“ mit seiner Begründung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.



(Jürges)



WSV.de

**Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes**

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Postfach 63 07 · 30063 Hannover

Gegen Empfangsbekanntnis
nur per Mail
Landkreis Hildesheim
Marie-Wagenknecht-Straße 3
31134 Hildesheim

Generaldirektion
Wasserstraßen und
Schifffahrt
Anhörungs- und
Planfeststellungsbehörde
Am Waterlooplplatz 5
30169 Hannover

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
3300P-143.3:208

Datum
8. August 2024

Doris Lammert
Telefon +49 228 7090-3431
Telefax +49 228 7090-9013

Zentrale +49 228 7090-9003
Telefax +49 228 7090-9013
hannover.gdws@wsv.bund.de
www.wsv.de

**Planfeststellung nach dem Bundeswasserstraßengesetz für den
Ausbau des Stichkanals Hildesheim (SKH) von SKH-km 13,500 bis
SKH-km 14,401 mit Verlegung der Bundesstraße 6, den Neubau der
Brücke 395, den Abriss der Brücken 394, 395 und 396 sowie die
Herstellung der Ufereinfassung der KV-Anlage am Stichkanal
Hildesheim von SKH-km 13,870 bis SKH-km 14,130 (Ostseite)**

**Planänderungsverfahren im südlichen Streckenabschnitt von SKH-
km 13,500 bis 14,401**

Für den o.g. Ausbau des Stichkanals Hildesheim (SKH) ist ein Planänderungsverfahren nach dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durchzuführen.

Die Abdrucke der Bekanntmachung übersende ich mit der Bitte um ortsübliche Bekanntmachung bis spätestens 28.08.2024.

Bei Veröffentlichung der Bekanntmachung in Amts- oder Mitteilungsblättern und Zeitungen bitte ich, mir unmittelbar nach der Veröffentlichung jeweils ein Belegexemplar zu übersenden.

Im Auftrag
Behr



Anlagen:

- 1 Bekanntmachung
- 1 Vordruck Empfangsbekanntnis

Datenschutzhinweis:

Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung und Korrespondenz entsprechend der Datenschutzerklärung der GDWS verarbeitet. Diese können Sie über folgenden Link auf dem Internetauftritt der GDWS abrufen: <https://www.gdws.wsv.bund.de/Datenschutz>. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese Ihnen auf Wunsch auch in Textform übermittelt werden.

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde
Am Waterlooplatz 5
30169 Hannover
3300P-143.3:208

Hannover, den 08.08.2024

Bekanntmachung

über die Auslegung des Plans für den Ausbau des Stichkanals Hildesheim (SKH) von SKH-km 13,500 bis SKH-km 14,401 mit Verlegung der Bundesstraße 6, den Neubau der Brücke 395, den Abriss der Brücken 394, 395 und 396 sowie die Herstellung der Ufereinfassung der KV-Anlage am Stichkanal Hildesheim von SKH-km 13,870 bis SKH-km 14,130 (Ostseite)

Planänderung

I.

Die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch das Wasserstraßen-Neubauamt Hannover (Träger des Vorhabens – TdV), beabsichtigt, für das o.g. Planfeststellungsverfahren ein Planänderungsverfahren durchzuführen.

Durch die im Anhörungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen ist es erforderlich geworden, die ausgelegten Pläne aus bautechnischer und naturschutzrechtlicher Sicht zu ändern.

Die Planänderungsunterlagen enthalten schwerpunktmäßig wesentliche

- Änderungen und Ergänzungen der Umweltverträglichkeitsstudie,
- des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags,
- der FFH-Vorprüfung und
- umfangreiche Änderungen und Ergänzungen des landschaftspflegerischen Begleitplans.

Wegen der Einzelheiten wird auf die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen verwiesen.

II.

Für die mit Schreiben vom 13.05.2024 vom TdV beantragte Planänderung wird ein Planänderungsverfahren nach § 14 ff. des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) i. V. m. § 73 Abs. 1-5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durchgeführt.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzung für das Vorhaben soll ein Planfeststellungsbeschluss nach § 14 WaStrG i.V.m. § 74 VwVfG ergehen.

III.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 02.09.2024 bis 01.10.2024

jeweils einschließlich

während der Dienststunden aus bei

1.

der Stadt Hildesheim, Rathaus, Gebäude Markt 3, 4. Etage, 31134 Hildesheim

Montag bis Freitag	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag bis Mittwoch	13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag	13:30 Uhr bis 17:30 Uhr

2.

Gemeinde Harsum, Rathaus, Oststr. 27, 31177 Harsum

Montag	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

3.

Gemeinde Giesen, Rathausstr. 27, 31180 Giesen, Zimmer 2.01

Montag, Dienstag, Freitag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

4.

Gemeinde Algermissen, Marktstr. 7, 31191 Algermissen, Erdgeschoss, Zimmer 7
Ansprechpartner für die Terminvereinbarung ist Frau Kirch

Montag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	Termine nur nach Vereinbarung
Donnerstag	Termine nur nach Vereinbarung
Freitag	Termine nur nach Vereinbarung

5.

Wasserstraßen-Neubauamt Hannover, Nikolaistraße 14/16, 30159 Hannover

Montag bis Donnerstag	8:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	8:30 Uhr bis 13:00 Uhr

und nach Vereinbarung unter der Telefonnummer: 0511 9115 5640 (Frau Schürmann).

Die Bekanntmachung und die Planunterlagen stehen ab dem 02.09.2024 auch im Internet unter der Adresse www.gdws.wsv.bund.de in der Rubrik „Service“ / „Planfeststellung“ / „Planfeststellungsverfahren“ zur Einsichtnahme zur Verfügung. Im Zweifel ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27 a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

Die Bekanntmachung und die Planunterlagen stehen außerdem auf dem zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) zur Verfügung.

Im Einzelnen liegen folgende Unterlagen aus und stehen im Internet zur Verfügung:

- Bekanntmachung über die Auslegung der Planunterlagen
- Planunterlagen Planänderung

Für weitere Informationen oder Fragen zum Vorhaben stehen die Träger des Vorhabens, das Wasserstraßen-Neubauamt Hannover, Nikolaistraße 14/16, 30159 Hannover und die Stadt

Hildesheim, FB Stadtplanung und Stadtentwicklung, Markt 3, 31134 Hildesheim, als Träger des Vorhabens (TdV), sowie die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde, GDWS Hannover, Am Waterlooplatz 5, 30169 Hannover zur Verfügung.

IV.

1.

Einwendungen gegen das Änderungsvorhaben, Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen und Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens **15.10.2024** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung bzw. der Stellungnahme, nicht das Datum des Poststempels) schriftlich (nicht per E-Mail) oder zur Niederschrift bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Am Waterlooplatz 5, 30169 Hannover oder einer der Gemeinden in denen die Planunterlagen ausliegen, zu erheben.

Die Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen müssen Namen und Anschrift des Einwenders, der Person, die die Äußerung vorbringt bzw. der Vereinigung enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücksnummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.

2.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen Privater oder Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren. Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können auch nach Ablauf der Einwendungsfrist noch gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 5 VwVfG geltend gemacht werden.

3.

Über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, und rechtzeitig eingereichten Stellungnahmen von Behörden und anerkannten Vereinigungen wird ein Erörterungstermin stattfinden, der noch gesondert bekannt gemacht wird, soweit die Planfeststellungsbehörde nicht gemäß § 14 a Abs. 4 WaStrG auf eine Erörterung verzichtet. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

4.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, und anerkannte Vereinigungen i. S. von § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die Stellungnahmen abgeben haben sowie diejenigen, die sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens geäußert haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer der Benachrichtigung der Behörden und des TdV mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

5.

Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen an (02.09.2024) tritt für die von der Planung betroffenen Grundstücke eine Veränderungssperre nach § 15 WaStrG ein. Das bedeutet, dass bis zur Inanspruchnahme der Flächen bzw. bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wesentlich wertsteigernde oder das geplante Bauvorhaben erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die

Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 VwVfG, § 14 b Nr. 1 WaStrG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

V.

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des o.g. Planfeststellungsverfahrens von der Planfeststellungsbehörde ermittelte, vom Träger des Vorhabens übermittelte oder in Einwendungen mitgeteilte personenbezogene Daten (z.B. Name, Adresse, Betroffenheit etc.) ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die personenbezogenen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können und ein ordnungsgemäßes Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Die personenbezogenen Daten werden ggf. an den Vorhabenträger und die für diesen tätigen Dritte weitergereicht. Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DSGVO. Für weitere Einzelheiten wird auf die „Hinweise zum Datenschutz in der Planfeststellung“ auf der Internetseite www.gdws.wsv.bund.de/DE/wasserstrassen/planfeststellung/Datenschutz_Planfeststellung.html verwiesen.“

In Bezug auf die Barrierefreiheit der zur Veröffentlichung vorgesehenen Dokumente wird auf die Erklärung zur Barrierefreiheit auf der Homepage der GDWS verwiesen:
www.gdws.wsv.bund.de/DE/service-navi/Barrierefreiheit/Barrierefreiheit_node.html

Im Auftrag
Behr

**Sitzung des Ausschusses für
Finanzen, Personal, Digitalisierung und Innere Dienste (A1)
am Montag, den 19.08.2024 um 16.00 Uhr,
im großen Sitzungssaal des Landkreises Hildesheim,
Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal, Digitalisierung und Innere Dienste vom 03.06.2024
3. Einwohnerfragestunde
4. Kosten für die Kinderbetreuung
 - Antrag der CDU vom 03.07.2024
 - Antrag 591/XIX
- 4.1. Finanzierung der Kosten der Kinderbetreuung ab 2025
 - Antrag der Fraktionen Die Unabhängigen und FDP vom 04.07.2024
 - Antrag 592/XIX
5. Prüfung und Umsetzung von Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen
 - Antrag der FDP-Fraktion und der Fraktion Die Unabhängigen vom 20.11.2023
 - Antrag 453/XIX
- 5.1. Antrag 588/XIX; Dringend notwendige Umsetzung von Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung
 - Vorlage 706/XIX
6. Unterrichtung über Eilentscheidungen bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2024
 - Vorlage 703/XIX
7. Neuwahl der allgemeinen Vertreterin oder des allgemeinen Vertreters des Landrates
Verzicht auf öffentliche Ausschreibung
 - Vorlage 717/XIX
- 7.1. Wahl von Frau Evelin Wißmann zur Ersten Kreisrätin des Landkreises Hildesheim
 - Vorlage 718/XIX
8. Mitteilungen der Verwaltung
9. Anfragen

Hildesheim, den 12.08.2024
Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Rosemann

302 – Bauordnungsamt

Az. (302) 01651-24-20

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die Bauaufsichtsverfügung nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) des Landkreises Hildesheim, Bauordnungsamt, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim vom 31.07.2024, Aktenzeichen: (302) 01651-24-20 gerichtet an:

Herrn CAYCI, Sevim *02.05.1969

zuletzt ansässig: Lindenstraße 10, 38275 Haverlah

während der Sprechzeiten beim Landkreis Hildesheim, Bauordnungsamt, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die Zustellung war nach den oben benannten Vorschriften durchzuführen, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Hildesheim, den 12.08.2024

Im Auftrag



Diebel

**Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kreisentwicklung, Bau und Tiefbau
am Montag, den 19.08.2024 um 17:30 Uhr im Kleinen Sitzungssaal des Kreishauses
Hildesheim, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim**

Tagesordnung für die öffentliche Sitzung am 19.08.2024

I. Öffentliche Sitzung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
-
2. Genehmigung des Protokolls
-
3. Einwohnerfragestunde
-
4. Erhalt und Nachpflanzung von Bäumen an Kreisstraßen
Antrag der Gruppe vom 03.06.2024
- Antrag 573/XIX
5. Mitteilungen der Verwaltung
-
6. Anfragen
-

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Rosemann